

denen Fällen / wo ein Belt-Straff einkombt / ein Antheil darvon erfolgt werden : Ein jeder aber / der von einem gesunden Orth sich anhero begibt / solle sich mit glaubwürdiger schriftlicher Zeugnuß von desselben Orths Obrigkeit / daß er nicht allein auß keinem inficirten Haus kombt / sondern auch daß derselbe Orth ganz gesund / vnd uninficirt seye / versehen / damit er dieselbe allhier fürzeigen könne / inmassen dann nach gestalt der Sachen / vnd Beschaffenheit der Zeit / zur Rechtfertigung der hierzu Reisenden / nicht allein bey denen Statt-Thören allhier gewisse Bestellung gemacht / sondern auch vor der Statt überall Schrancken auffgerichtet / zu denenselben eigene Wachter gestellt / vnd ohne dergleichen Fede niemand / weder für seine Persohn selbstn herein passirt, noch auch dessen bey sich habende Sachen / Ross vnd Wagen durchgelassen werden sollen.

Der von gesunden Orten her kombt / soll sich mit Atestation versehen.

Anderter Theil.

Was zur Zeit der bereits angefangenen Infection für Vorsehung vnd Anstalten zumachen.

**W**ann aber Gott der Allmächtige die allhiefige Statt / Leopold-Statt / deren Vor-Stätt / oder die nechst des Burg-Frids gelegene Derther / S. Ulrich / Neustift vnd Neubau / mit der Straff der Pestilenz heimbsuchet / ( die Er jederzeit gnädigist abwenden wolle ) ist am Ersten zubeobachten / daß die inficirte Persohnen / an der Seelen nicht Trostlos gelassen / sondern mit denen heiligen Sacramenten fleissig versehen werden ; Derwegen der Bischoff allhier / als Ordinarius , auß sonderbahren Geistlichen Enfer vnd Vorsorg / Ihme würdet angelegen seyn lassen / sowol von denen auff der Thur / als auch auß denen Religiosis vnd Ordens-Persohnen in : vnd vor der Statt / also balden gewisse Priester zu exponiren / vnd denenselben curam

Die Inficirte mit den heiligē Sacramenten zu versehen.

Gewisse Priester für Inficirte zu exponiren.

animarum zugeben / die an besondern Orthen wohnen / vnd denen Krancken mit Geistlichen Trost / vnd raichung der heiligen Sacramenten auff jedweders Erfordern / vnwaigerlich beybringen.

Ingleichen vor diejenigen welche contumaciam machen müssen.

Nicht weniger werden auch für die jenigen / so an denen darzu verordneten Orthen contumaciam machen müssen / vnd in keine Kirchen kommen dörfen / absonderliche Priester / welche denenselben die heiligen Sacramenta administriren / vnd wenigist alle Son : vnd Feyertag die heilige Mess / vnd das Evangelium lesen / sie auch zur Busfertigkeit vermahnen / gehalten / vnd hierzu die gehörige Paramenta von denen von Wienn verschafft werden.

Das Lazareth mit Geistlichen / Arzten / Bacteren / vnd andern notwendigen Persohnen zu versehen.

Anderten / sollen die von Wienn vor allen Dingen verordnen / damit das Lazareth mit einem guten Geistlichen / erfahrenen Arzt / Bacter / oder Siechenmeister / vnd andern nothwendigen Persohnen zeitlich versehen / auch dasselbe mit Stuben vnd Sämmern dergestalt zugerichtet sey / auff daß die francken Persohnen / ihren zimblichen geraumen Platz haben / vnd sonderlich diejenige / welche zuhailen / vnd gesund zuwerden anfangen / von denen Kränckesten separirt, vnd in andere saubere Gemächer gethan werden können ; Und haben sie von Wienn bey dem Bacter allda mit Ernst darob zusenn / daß den Krancken mit Essen / Trincken / Ligerstatt / Arzneyen / embsiger Aufräumung / Säuber : vnd Besprengung der Zimmer / vnd andern nottürfftigen Handreichung zum besten / sovil möglich seyn kan / außgewartet / vnd also zu keiner Zeit einiger Mangel / dessen / was ihnen zu Seel vnd Leib nutzlich ist / befunden werde ;

Wie auch Stube vnd Sämmern / vor die Inficirten zuzurichten.

Dieselben mit Essen / Trincken / Ligerstatt / ic. nothwendig zu versehen.

Die Victualien so hinauß geschickt / sollen an ein gewisses Orth gebracht : vnd dasselbe vom Siechenmeister auff sichere weis abgeholt werden.

Die Victualien vnd anders / so man entweder auß dem Burger Spital / oder von andern Orthen / hinauß schicket / sollen an ein gewisses / auß der Statt gelegenes Orth / gebracht werden / von dannen der Siechenmeister sie / durch die ihme zugeordnete Persohnen / mit Manier vnd auff sichere Weis von fern / damit der zutragenden Persohn kein Gefahr zuwachsen / annemen / vnd hinein tragen / aber weder er / noch niemand anderer auß dem Lazareth / sich vnterstellen / herein in die Statt / oder

die

die Vorstatt zukommen / sondern wann darauffen ein Abgang wäre / solches durch diejenige / welche Speiß / Franck / vnd andere Notturfft / an das bestimbte Orth bringen / herein in die Statt entbieten / vnd wissen lassen.

Drittens / sollen in der Spittel-Thu / oder andern zur contumacia verordneten Orthen / unverlängt eine Anzahl Hütten / vnter welchen die dahin gesehente Leuth sich auffhalten mögen / dieselbe aber nicht zu nahe aneinander / sondern jedesmals eine etliche Schritt weit von der andern / vnd daß die Leuth darauff nit weit zu dem Wasser zugehen haben / auffgrichtet / da auch etwo in ein : oder anderer Hütten / die Infection einreissen thäte / sodann solche alsobalden verbrennt werden ; Und damit die hinaußgeschaffte Leuth hernach nicht ihres gefallens auß : vnd ein / noch auch andere sie zubesuchen / zu ihnen gehen / sollen die von Wien eine gewisse Anzahl Wächter / sambt einem Nottmeister / wie auch ein eigenes Schiffel / zum überfahren bestellen / vnd bey diser Wacht darob seyn / daß sie niemands / ohne habenden Zetl von dem Burgermeister / hinein noch herauß lassen / vnd dann die Notturfft denen in der Contumacia verhandenen Leuthen / treulich vnd fleißig einkauffen vnd beybringen : den Armen unvermögigen / solle auß dem Arario Sanitatis, wochentlich ein Allmosen zu ihrer Unterhaltung gereicht werden.

Vierdtens / solle der vorher schon bestellte Magister Sanitatis sein anvertrautes Ambt / ihm bestes Fleißes angelegen seyn lassen / denen inficirten Francken Persohnen in : vnd außserhalb der Statt / wie auch sonderlich im Lazareth / seine Hülff auff das treulichst vnd beste mittheilen / vnd durch seinen Unfleiß nichts an der Cura verabsäumen / sondern sowol in Besuch : als Curierung der Patienten sich dergestalt verhalten / wie es die ihm angehängte / vnd mit ablegung eines Körperlichen Ahdts angenommene Instruction, mehrers Inhalts mit sich bringt ; Und befehlen Wir hiemit ernstlich / daß kein einiger anderer Doctor der Arzney / Wund-Arzt / Barbierer / Bader vnd dergleichen / so nicht absonderlich zu dem Infections-Verck bestellt ist / zu denen Inficirten / sie seyen was Stands / Wirthen /

In der Spittel-Thu / u. vor die Contumacirende Hütte auffzuschlagen.

Da die Infection darin einreissen thäte / selbige abzubrennen.

Wacht zu bestellen / vnd ohne Burgermeisters Zetl / niemand auß der Thu auß : oder einzulassen.

M. Sanitatis solle sein Ambt verrichten.

Kein anderer Doctor, Wund-arzt / u. solle zu denen Inficirten gehen.

vnd Condition sie wollen / zugehen / vnd darneben auch andere zu curiren / sich bey vnausbleiblicher Straff vnterstehen.

Wo ein Medicus, Wund-  
Arzt/ıc. vn-  
wissent zu  
einem Infi-  
cirten kä-  
me / sollen  
sie sich als  
dan 8. Tag  
absentiren.

Und wann auch ein Medicus zu einem Patienten / der sein Vertrauen zu ihme hat / wissent : oder vnwissent des Zustands beruffen wurde / oder vngesähr dahin käme / vnd an selbiger Persohn etwas Contagiosisches vermerckete / solle er sich in der gesunden Häuser zugehen wenigist Acht Tag lang gänzlich entäußern / absentiren vnd erlüfftern ; welches Wir dann gleich- fals auff die Wundarzt / Barbierer / vnd Bader / so / wie gemelt / bey einem vnd andern Inficirten gewesen / verstanden ha- ben wollen.

Wo ein Me-  
dicus sich  
vñ die völ-  
lige Cur des  
Inficirten  
annähme/  
hat er sich  
anderer Pa-  
tienten zu-  
entschlagē.

Da aber ein Medicus sich vmb die völlige Curam der infi- cirten Persohnen / worzu er beruffen würdet / anzunehmen wil- lens / hat er sich alsdann anderer Patienten so lang zuentschla- gen / vnd nicht vnter die Leuth zukommen / bis die Quarentena ( von dem jenigen Tag / als er die lezt inficirte Persohn besucht hat / anzuraiten ) fürüber ist.

Wo ein  
Person in-  
ficirt erfun-  
den wird/  
soll sie also  
bald dem  
Burgermei-  
ster ange-  
zeigt wer-  
den.

Wann nun der Magister Sanitatis, die Doctores Medi- cinæ, Barbierer / Bader / Wundarzt vnd Beschauer / entwe- der wissentlich zu einer inficirten Persohn berueffen werden / oder aber erst hernach bey dem Patienten die Infection befinden / sol- len dieselbe es bey ihren Pflichten vnd Gewissen / auch Vermen- dung vnausbleiblicher Straff / vor allem dem Burgermeister alsbald zuwissen machen / alsdann auch dem Hausherrn / oder Inwohner desselben Hauses / Stocks / oder Zimmer / anzeigen ; So dann der Hausherr vnd Inwohner / alsobalden den jenigen Arzt vnd Beschauer der für die Inficirte verordnet ist / berueffen lassen / vnd ihm / wie die inficirte Persohn mit Tauff : vnd Zu- nahmen haisse / von wannen / auch wie Alt sie seye / wo : vnd wann sie frantz worden / wie vnd was Gestalt sie sich anfäng- lich übel befunden / in welchem Gemach oder Zimmer sie lige / wer sie curirt, vnd durch wem sie inficirt erkennt worden / be- richten ; Da sie aber solches zuthun vnterliessen / oder gar zu- lang auffschieben / sollen sie wol empfindlich gestrafft / wie auch die Doctores, geschworne Maister / Barbierer / Bader / oder

Wann sich  
Doctores,  
Barbie-  
rer/ıc. heim-  
licher Curen  
vnterstun-  
den/sollen  
gestrafft  
werden.

oder andere die sich des verbottenen heimlichen curirens, durch sich / oder die ihrigen vnterfangen / vnd die inficirte Patienten / gehörigen Orthen nicht also gleich anzeigen / mit wolempfindlicher Straff belegt / auch nach gestalt der Sachen / ihnen das practiciren oder Handwerck nidergelegt werden.

Fünfftens wollen Wir / daß neben dem Magistro Sanitatis ordinariè Vier Aertz vnd Beschauer / als gemeiniglich Ainer in : vnd Drey vor der Statt gehalten / ihrer Berrichtung halber jeder absonderlich mit einer außführlichen Instruction versehen / vnd darüber von denen von Wienn beandiget / dieselbe auch in : vnd vor der Statt an gewissen Orthen mit Wohnung versehen werden.

Disen allen würdet hiemit ganz ernstlich vnd bey hoher Straff eingebunden / daß sie die Trunckenheit meiden / in Heylung der Persohnen / an ihrem Fleiß vnd Mühe / auch gegen den Unvermölgigen / nichts erwinden lassen / die Instrumenta, rein vnd sauber halten / vnd die so sie bey denen Pestfüchtigen applicirt haben / weiters zu den Gesunden nicht brauchen / diejenige so sie mit Verdacht : oder gefährlicher Kranckheit behafft zusehn befunden / vmbständlich examiniren / vnd der eygentlichen Beschaffenheit in einem vnd andern befragen / oder wann sie solches / Schwachheit halber / von ihnen nicht erfahren kundten / oder etwa eine Persohn vnterdessen schon mit todt abgangen wäre / bey denen andern Leuthen alsdann die Erkundigung einziehen / vnd solches alles in die Beschau-Zettl einschreiben / hierinnen auch das geringste nicht verschweigen / vnd sich bey Leib : vnd Gutsstraff / weder durch Schanckung / Freundschaft / noch Feindschaft verführen lassen / sondern in allem / was die ihnen zugestellte Instruction vermag / nachkommen. Wann sie auch etwa in einem oder andern Fall anstunden / sollen sie ihnen selbst nicht trauen / sondern ihren recurs zu dem Magistro Sanitatis nehmen / vnd sich bey ihme Raths erholen / oder denselben dahin beruffen / welcher vnweigerlich sich an selbiges Orth zugeben / vnd sein Judicium zueröffnen schuldig ist.

Neben dem M. Sanitatis, sollen 4. Aertz vnd Beschauer gehalten werden.

Dise alle solle Trunckenheit meiden / vñ an ihrem fleiß nichts erwinden lassen.

Die Instrumenta so zu denen Pestfüchtigen applicirt worden / zu den Gesunden weiter nit zu brauchen.

Die mit gefährlicher Kranckheit behaffte / vmbständlich zu examiniren / vñ in Beschau-Zettl einzuschreiben.

In Fällen wo sie anstehn / bey dem M. Sanitatis sich Raths zu erholen.

Vor die  
Beschau/  
von Armen  
nichts: von  
andern a.  
ber 4. Gro-  
schen zu  
nemen.

Weilen nun dieselbe von denen von Wienn ordentlich be-  
solt werden / sollen sie für die Beschau von denen Armen nichts/  
von denen andern aber nur Vier Groschen nemmen / vnd hievon  
dem Beschauer Acht / vnd dem Zetlschreiber Vier Kreuzer ge-  
bühren / hingegen nicht allein die Beschauzettel / sondern auch ein  
kleine Zettel an den Sollicitatorem Sanitatis, zu hinwegbringung  
der inficirten Krancken / oder abgeleiteten Persohnen / von ihnen  
hergegeben werden.

Taugliche  
Spörren /  
Auff: vnd  
Nachseher  
zuverord-  
nen.

Sechstens / derowegen dann die von Wienn nicht allein  
taugliche Personen zu dem Spörren / sondern auch absonderlich  
einen Auffseher / vnd einen Nachseher bestellen / vnd gleichfals  
einen jeden mit gewisser Instruction, was seines Diensts sene / zu-  
versehen / auch darüber zubeandigen haben. Dieselbe sollen  
allzeit mit denen Beschauern zu denen inficirten Krancken / oder  
verstorbenen Persohnen samentlich gehen / vnd dasjenige was  
ihnen zuthun obliegt / alles fleissig treulich verrichten: sonderlich

Bethge-  
wand vnd  
gefährliche  
Mobilien  
ins Lazaret  
zubringen.

der Auff: vnd Nachseher achtung geben / daß nicht allein das  
Bethgewand / worauff der Krancke oder Verstorbene gelegen/  
sondern auch andere gefährliche Mobilien / so er in seiner Kranck-  
heit gebraucht vnd berührt / mit vorhergehender Beschreibung  
eines vnd des andern / so der Auffseher thun solle / in das Laza-  
reth gebracht / vnd hiervon das geringste nicht verhalten werde/  
zu dem Ende er Auffseher / nach allen diesen Sachen fleissig fras-  
gen / vnd wann man ihm nicht alles hergeben wolte / oder ihm  
verdächtig vorkäme / daß noch etwas dergleichen vorhanden/  
die Truchen selbst eröffnen / vnd was er von solchen verdäch-  
tigen Sachen findet / in das Lazaret führen lassen / auch er selbst  
mit hinaus gehen solle / damit alles fleissig überantwortet  
werde; Im übrigen aber bey Leib: vnd Gutstraff von andern

Von an-  
dern Fahr-  
nissen  
nichts zu  
verwenden.

Fahrnissen das geringste nicht verwenden / noch etwas von  
Silber / Zinn / Messing / Kupffer / vnd dergleichen Sachen / so  
ohne sondere Gefahr sich reinigen lassen / hinweg nemmen;  
Bennebens solle auch der Batter im Lazaret dahin angehalten  
werden / daß er die Kleyder / Lein: vnd Bethgewand / vnd an-  
dere Mobilien / so auß der Statt oder Vorstätten mit: oder son-  
sten

sten von denen Inficirten hinaus gebracht werden / fleissig beschreibe / das jenige Bethgewand / so noch etwas nutz ist / ordentlich säubern lasse / getreulich verwahre / vnd alsdann für die Inficirte daraussen gebrauche / die Kleyder aber alle / so die Inficirte gebraucht / vnd mit hinaus kommen seynd / wie auch das Feswerck vnd anders / so nicht vil mehr Nutz ist / verbrennen / vnd für sich selbst nichts behalte / weniger aber verkauffe / oder veruntreue ; Auch Monatlich einen Extract deren hinaus kommenden Mobilien mache / vnd dem Auffseher / derselbe aber eine Abschrift davon dem Burgermeister zustellen lasse / damit man also jedesmahl Nachrichtung haben möge / ob die Mobilien auch alle treulich in das Lazaret gelieffert worden / oder nicht.

Sibenden / wann nun der Krancke / oder Todte / sambt den gefährlichen Mobilien , auß dem inficirten Haus / oder Zimmer gebracht worden / solle die Spörr folgender Gestalt geschehen : Nemlich / in dem Anfang / da in einem Haus ein inficirte Person einkommt : ( weilen insonderheit in der Erst zu Dämpfung diser Seuch / die fleissige Vorsehung fürzuehren ) ohne Unterschied / sowol die grossen / als kleine Häuser / alsobalden völlig gespörrt : Wann aber die Contagion sich weiters außbreiten / vnd in vnterschiedlichen Gassen mehrer Häuser ergreifen wurde / diser Unterschied gehalten : daß / wann in einem kleinen engen / vnd in einem solchen Haus / warinnen nur Eine / oder Zwo Familien oder Parthenen wohnen / ein Person inficirt erkennt wird / sie sterbe gleich / oder werde in das Lazaret gebracht / das selbe ganze Haus ; Ein mitters aber / wo mehr als Zwo Parthenen wohnen / wann Zwo Personen einkommen : vnd dann ein grosses / es seye gleich wie es wolle / wann Drey Personen darinnen inficirt werden / völlig gespörrt ( doch haben die von Wienn nach Beschaffenheit der Zeit / Orth / vnd andern Umständen eine mehrere Schärpffe / oder Moderation zugebrauchen ) wann aber in denen mittlern vnd grössern Häusern / die Infection sich dergestalt erzeiget / daß darumben das ganze Haus nicht zuspörrt ist / solle in solchem Fall nicht allein das Zimmer / in welchen selbige Person krank worden / oder gele-

Lazarets  
Wasser / soll  
die hinaus  
gebrachte  
Kleyder /  
kein : Beth-  
gewand / ic.  
säubern /  
vnd vor die  
Inficirte ge-  
brauchen /  
das übrige  
verbren-  
nen.

Monatlich  
über das  
hinaus ge-  
brachte /  
dem Auf-  
seher einen  
Extract zu  
geben.

Was ge-  
stalten die  
Spörrung  
der inficir-  
ten Häuser  
vnd Zim-  
mer besche-  
hen solle.

gen / sondern auch diejenige / so dieselbe Haus-Parthey oder Familia gebraucht/innen gehabt/oder bewohnt/verspörrt : Was auch gleich das Haus also beschaffen wäre / daß mehr Parthenen der Inficirten Parthey / Kuchel / Fahrenuß / Stallung/ oder Boden zugebrauchen hetten ; Es solle auch in denen inficirten Häusern / die man nicht gar gespörrt / kein Durchgang gestattet / sondern das eine Thor zugehalten / vnd dann an solchen contagiösen Orthen kein Gebäu vnter der geordneten Zeit / ohne sondere grosse Nothdurfft / vnd Vorwissen deren von Wienn / geführt werden.

In gespörr-  
te Häusern  
kein Gebäu  
zuführen.

Bei Spörr-  
rung der  
inficirten  
Häuser/ die  
gesunde  
Leut heraus  
zuschaffen.

Die in denen inficirten Häusern sich befundene gesunde Persohnen / sie seyen nun von derjenigen Parthey / bey welcher sich die Infection erzeigt / oder von einer andern ganz gesunden Familia, seynd in dem fall / da das ganze Haus zuspörrt / alsobalden heraus zuschaffen : Es wäre dann / daß sich ein oder der ander lieber darinnen verspörrt lassen wolte ( so ihnen aber gar gefährlich / vnd ihnen nicht zurathen wäre ) so mag er darinnen gelassen werden. Bei Außschaffung der Leuth / haben der Luft : vnd Nachseher wol achtung zugeben / damit denenselben / sie seyen gleich auß einer Inficirten / oder ganz gesunden Familia, kein Ueberfluß an Mobilien, sondern allein / was sie vnter der Zeit der Contumacia zu täglichem Gebrauch vonnöthen haben / hinaus gelassen / vnd wann etwa in denen inficirten Häusern oder Zimmern / sich Hund / Katzen / oder Tauben befinden / weil dieselbe das Pestgift leichtlich fangen / vnd anderwärts hinbringen/ sollen dieselben alsbald vertilgt werden.

Denen wei-  
chen/ kein über-  
flüssige Mo-  
bilien mit-  
zulassen :  
Hund/ Kä-  
zen / oder  
Tauben zu-  
vertilgen.

Wie es  
mit groß  
schwangen  
Weibern /  
wann sie  
inficirt  
wurden/zu-  
halten.

Achtens / auff dem fall etwa ein hochschwangers Weib/ welche noch etliche wenige Tag zu der Geburt hat/ oder ein Kindelbetterin selbst inficirt wäre / mag dieselbe zwar in ihrem Zimmer gelassen / doch muß sie verspörrter gehalten / vnd zu Zutragung der Nothdurfft von denen von Wienn gewisse Leuth bestellt : Wann sie aber selbst nicht inficirt, sondern in einem Zimmer sich auffhielte / wo solches Ubel eingerissen / sie / wann es anderst ihre Kräfte zulassen / vnd sie keine andere Gelegenheit haben kan / an dem Orth / welcher zu machung der Contumacia ver-

ordnet



ordnet ist / gebracht werden / wann sie aber in dem Zimmer / wo die Infection eingerissen / sich nicht / sondern allein in selbigem Haus auffgehalten / kan sie auff solchem fall in einem Zimmer / darinn der Inficirte nit gewesen / vnd durch welches kein Durchgang ist / gelassen / doch das solches Zimmer alles Fleisses verspört / vnd ihr die Notturfft durch gewisse Persohnen gebracht / vnd da sie es selbstenn nicht im Vermögen hette / ihr damit auß dem Arario Sanitatis beygesprungen werde.

Die saugende / oder sonst andere inficirte Kinder / seynd in das Lazaret / die andern aber / so dise Kranckheit nicht haben / sondern allein auß einem inficirten Haus müssen gefleht werden / an dem Orth der Contumacia vnter zubringen.

Und solle von denen von Wienn zu obgedachten schwangern Weibern / allzeit die jüngste von denen Hebamen verordnet / derentwegen ihr dann / weilien sie darauff Contumaciam machen muß / auß dem Arario Sanitatis eine Recompens ertheilt : Für das gebohrne Kind aber / ein Ammel auß dem Burgerhospital / doch auch gegen absonderlicher Belohnung genommen / vnd deren Kind einer andern Ammel darinnen gegeben : Wann aber ein Kind entweders schon abgospört / oder doch alsobalden abzuspöhen wäre / demselben alsdann eine Kindswarfterin verordnet / solche auch auß dem Arario Sanitatis belohnt werden.

Wann sich auch in einem Haus oder Wohnung / wo sich die Infection erzeigt / sehr francke Persohnen befindeten / so ohne augenscheinliche Lebensgefahr / an den zu machung der Contumacia bestimbten Orth / nicht zubringen seynd / die solle man in demselben Haus oder Wohnung lassen / vnd ihnen gleich wie denen Kindelbetterin / Leuth zur Wartung vnd Zutrugung der Notturfft / zuordnen.

Neundtens / gestalten dann die von Wienn / wie auch die Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift / vnd Neubau / gewisse Persohnen / nach dem sich dises Ubel verspühren lasset / zubestellen haben / welche denen jenigen / die sich in denen Häusern verspörter befinden / Speiß / Tranck / Medicin / vnd andere Not-

Was gestalten die saugend vñ andere inficirte Kinder zu vnterbringen.

Zu denen inficirt schwangern Weibern die jüngste Hebam zuverordnen.

Denen Kindern Ammel / vñ Wartherin zubestellen.

Der Krancke in denen gespörten Häusern zulassen.

Leuth zubestellen / die denen Verspörten die Notturfft zutrugen.

Schlösser  
zu den ver-  
spörren  
Häusern  
sollen zwei  
Schlüssel  
haben/ vnd  
an gewissen  
Orten auf-  
behalten  
werden.

turfften zutragen / wie auch die Geistliche / den Magistrum Sa-  
nitatis vnd Arzht / zu denen Krancken beruffen ; Und damit auch  
die geistliche Seelsorger / sowol / als die Arzht / so oft es vonnö-  
then die Krancken : so sich etwa in den Häusern verspörren las-  
sen / besuchen mögen / vnd nicht erst auff die Spörren warten  
dörffen / solle zu dem Ende jedes Schloß zweien Schlüssel/sambt  
angebundenen Zettel wohin sie gehören/haben / deren einer bey  
denen Spörren/ der ander aber allhie in der Statt im Beschau-  
Haus / bey dem Zetl-Schreiber / vor der Statt aber / in des  
Richters / oder eines Geschwornen / Verwahrung verbleiben/  
damit man ein gewisses Orth habe / allwo / wann ein gähling  
vnd unverzüglicher Casus fürfällt / die Schlüssel alsbald gefun-  
den / vnd abgeholt werden mögen.

Schwarze  
Pedetschen  
gleich der  
Infection  
zubalten.

Zehentens / haben die Beschauer der schwarzen Pedetschen  
halber in acht zunehmen ; Nemblichen / wann die Infection  
zunimbt / oder wann in einem Haus ein Inficirter : vnd dar-  
aus eines an schwarzen Pedetschen / oder in einem Haus oder  
Zimmer etliche Persohnen bald nacheinander an schwarzen  
Pedetschen einkommen/es alsdann gleich/ wie mit denen Inficir-  
ten/durch transferirung in das Lazaret/ Spörrung der Zimmer  
vnd Häuser / auch anderer Fürscheidung zuverfahren.

Spörren/  
Auff: vnd  
Nachseher/  
sollen die  
Spörrn öf-  
ters visiti-  
ren.

Elffentens / bey allen vorgenommenen Spörren / sollen die  
Auff: Nachseher/ vnd Spörren / ob nicht die angethane Spör-  
ren etwa verlegt oder verrückt worden/öfters visitiren / auch die  
Fenster vnd Hausthüren also verwahren / damit niemand auß:  
vnd einsteigen könne / auff daß auch zu Nachtszeit in der-  
gleichen Häuser niemands einbreche / vnd den armen Leuthen  
das Ihrige nicht entfrembdt werde / sollen die von Wienn bey  
denen Wächtern verordnen/daß sie darauff gute Obacht haben/  
vnd alle Schäden verhüten.

Die gesun-  
de Zimmer  
aufzurau-  
chen / mit  
Essig zube-  
sprengen /  
vnd andere  
Vorscheidung  
zuthun.

Zwölffentens / befehlen Wir gnädigst vnd ernstlich männig-  
lichen/ hohen vnd nidern Stands-Persohnen / daß ein jeder mit  
guter Fürscheidung vnd Mitteln / diser abscheulichen Kranck-  
heit vorzukommen / sich befleissen / seine noch gesunde Zimmer  
vnd Wohnungen des Tags etlich : vnd wenigist Zweymal / mit

Crona

Gronabeth-Beer / oder brennenden Stauden / Schießpulffer / Schwefel / vnd andern Pest-Rauchen wol außbrauche / dieselbe mit Essig besprenge / vnd Feur von Weinreben / Gronabeth / Lichen / Tannen / Buchen / Fehren oder Felberholz / in denen Häusern / vnd absonderlich vnter den Thoren dergestalt machen lasse / damit der Rauch oder Hiß des Feuers auch auff die Gassen gehe / vnd das Pest-Gifft verzehre / benebens ein jeder sich hüte / an verdächtig vnd gefährliche Ortht zugehen oder zuschicken / nicht weniger die seinige dahin halte / daß sie an dergleichen Ortht nicht kommen / täglich etwas von præservativen, sonderlich in der Frühe gebrauche / vnd auch denen seinigen mittheile / warzu dann für die gemeine Leut vnterschiedlich geringe Mittel / so in denen Apoteccken verfertiget vmb ein schlechtes Geldt zu bekommen / dienlich seynd.

Da aber über alle mögliche Vorsehung die Contagion sich in eines Familia vermercken lassen wolte / vnd ein Hausvatter / Burger / oder Inwohner selbst / oder sein Weib / Kind / Dienstbott / oder wem er bey sich hat / frantz wurde / mit Hiß / Kälte / oder Kopffwehe ein starcke alteration empfindete / beynebens andere Anzeigungen verspühren lieffen / also daß man vermercken könt / daß etwas Ufels darauß werden dörrffte / soll man vorderist die Geistliche Mittel anwenden / benebens dieselbe Persohn alsobalden dem Magistro Sanitatis, Arzten / vnd Beschauern ohne einigen Verzug anzeigen / besichtigen lassen / vnd bey hoher Straff das geringste nicht ver duschen ; Wann nun einer / so inficirter beschaut vnd erkennt wird / sich nicht gern in das Lazareth führen / sondern in seinem Zimmer verspörren / vnd alldorten curiren lassen wolte / hierzu auch gute Gelegenheit hette / stehet ihme solches bevor / vnd sollen ihme alsdann wie oben vermelt / gewisse Leuth zu Zutragung der Nothturfft verordnet werden ; Da er auch solche zum Zutragen bestellte Persohnen nicht gebrauchen wolte / sondern jemand andern hette / der es entweder auß Freundschaft / oder gegen Bezahlung verrichten thäte / ist es ihme nicht verwehrt / jedoch darbey zubeobachten / daß dieselbe keine Persohn von de-

Ben ver-  
dächtigen  
Anzeigen/  
alsobalden  
Beschau-  
fürzunem-  
men / vnd  
nichts zu  
ver duschen.

Inficirten  
stehe frey  
sich in sei-  
nem Zimmer  
curiren zu  
lassen.

nen sey / welche selbst zuerspörrn / oder vor die Statt zu machung der Contumaciæ zuverschaffen.

Denen inficirten Sterbenden ein warm gebätes: oder in haissen Wasser gekehtes Brod auff den Mund zulegen.

Oder warm Wasser vñ die Ligerstatt zusetzen.

Die Todten in kein verschlossene Truben zulegen / sondern in leines Tuch einzunähe.

Dreyzehenden / ferner wann ein inficirte Persohn nunmehr so schwach worden / daß sie sterben will / ist sichs sonderlich zubefleissen / damit alsbald dem Sterbenden (weilen dessen Althem sehr giftig / vñ denen vmb ihn stehenden Leuthen grosse Gefahr bringet) ein warm gebähetes / oder in haissen Wasser genehtes Brod auff den Mund gelegt (doch dergestalt / daß es ihn den Althem zuschöpfen nicht verhindere / vñ daß dasselbe Brod nach dem Todt alsbalden verbrennt werde) oder aber vmb dessen Beth: oder Ligerstatt Lin: oder Zwey Schaff voll warm: doch nicht dämpffentes Wasses (darinnen sich das Gift / so von dem Todtsüchtigen wegfombt / zusetzen pflegt) gestellt / der Todte auch in keine verschlossene Truben gelegt / sondern in ein leinens Tuch / oder Leylach eingenähet / vñ auff den darzu bestellten Wagen / in den absonderlich darzu verordneten Gots-Alcker / oder in das Lazaret hinauß geführt / in die hierzu gemachte Gruben gelegt / sonst aber von dergleichen inficirten Persohnen niemands / weder in die Kirchen / Clöster / noch Freud-Höf begraben werden.

Vierzehenden / vñ demnach vilmahlen beschicht / daß vnterschiedliche Persohnen in: vñ vor der Statt / auff offentlicher Gassen vñ Misthäuffen / wie auch bey dem Lazaret / mit der Infection behafftet / ligender gefunden vñ beschauet werden / welche man nicht weiß in was für Häusern / sie sich auffgehalten haben: Als gebieten Wir hiemit / daß / wer einen Krancken in seinem Haus nicht gedulden will / er denselben zu dem Beschauhauß weise / vñ ein Zetl holen lasse / nicht aber also auff die Gassen stosse / vil weniger ein anders Orth zunennen anlehne / noch auch jemanden Todter auff die Gassen oder Misthäuffen lege / sondern nach dem Beschauer schicke / vñ die Beschau ordentlich fürnehmen lasse; Derentwegen die von Wienn / die in allen Gassen verordnete Commissarien, wie auch in Vorstätzen / vñ dann die Obrigkeiten bey S. Ulrich / Neustift / vñ Neubau / die Richter vñ andere Bestellte dahin zuhalten haben / daß

Keinen Inficirten auff die Gassen zustoßen / auch nicht anzulernen daß er ein anders Ort benenne.

Daß sie hierauff fleißige achtung geben/ damit die Krancken oder Todte keines wegs auff die Gassen gestossen/ oder getragen/ da es aber beschehe/ sie alsobalden widerum hinweg gebracht werden; Hernacher aber sollen bemelte von Wienn/ vnd die Obrigkeitten/ vnter deren Jurisdiction sich dergleichen zutrüge/ fleißig inquiriren lassen/ auß welchem Haus etwa die Ausstossung beschehen/ nicht weniger denen Beschauern/ vnd dem Vatter im Lazaret ernstlichen einbinden/ daß sie dergleichen Persohnen/ so also auff denen Gassen lebendiger gefunden werden/ wol examiniren wo sie sich anffgehalten/ vnd auß was für einem Haus sie kommen seynd/ so auch bey dem Beschau-Haus fleißig zu observiren/ vnd sollen die Ubertreter welche die Krancke herausstossen/ oder aber andere Häuser oder Orth/zunennen anlernen/ wie auch die Krancken selbst/ so also angeleert worden/ wann sie wider zur Gesundheit kommen; Ingleichen diejenige/ so die Todten heimlich auß denen Häusern tragen lassen/ an Leib vnd Gut ernstlich bestrafft/ die Häuser aber auß welchen sie kommen/ ordentlich gespürt/ vnd auch die Commissarij, Richter oder Beschauer/ wann sie diß orths nachlässlich befunden wurden/ gleichfals mit exemplarischer Bestrafung angesehen werden.

Fünffzehnten/ die gefunden Persohnen/ so vmb den Krancken/ oder sonst/ nach dem sich dise Seuch erzeigt/ im Haus oder Zimmer gewesen/ sollen bey hoher Straff/ wer sie auch seynd/ weder nacher Hof/ noch zu denen Gerichten/ noch in die Cansleyen/ oder andern Zusammenkunfften kommen/ sondern sich anderer Leuth gänglich entäußern/ vnd entweder ver-spörren lassen/ oder in die Spital/ oder an dasjenige Orth/ welches für die/ so auß denen inficirten Häusern kommen/ zu machung der Contumaciae, bestimbt seyn wird/ begeben; Diejenigen aber/ welche Häuser vnd Gärten in denen Vorstätten/ oder andern bequemen besondern Orthten haben/ mögen sich allda ihres Unterkommens/ doch mit vorwissen des Burgermeisters/ bedienen/ bey welchem alsdann auch stehen solle/ sie nach gestalt der Sachen/ wann er die Nothurfft befindet/ auff ein

Die so vmb Kräfte: oder in inficirten Zimmern gewesen/ solle nicht nach Hof/ Gerichten/ Cansleyen/ u. kömten/ sondern sich an das Ort der Contumacia begeben.

Welche aber eigene Häuser oder Gärten in Vorstätten haben/ mögen sich derselben bedienen.

zeitlang in solchem Haus widerumben vor der Statt verspörrer / vnd ihnen die Nothwendigkeit zutrage zulassen / zum fall aber einer oder der ander nicht verspörrer wurde / solle derselbe sich gleichwol bey hoher Straff hüten / daß er nicht ehender / biß er die Contumaciam völlig erstreckt / nacher Haus komme ; Daraußen auch in wärender Contumacia , weder für sich selbst / vil vnter die Leuth gehen / noch seine Dienßbotten herumb schicken / sondern sovil möglich / mit denen seinigen zu Haus sich innen halten / vnd was er auß der Statt / oder sonsten zuholen oder zukauffen / nicht durch seine / sondern durch andere unverdächtige Leuth verrichten lassen ; Und da einer oder der andere vnter währendem Termin , widerumben an einem inficirten Orth gewesen wäre / so ist alsdann die Zeit / nicht von der ersten Außschaffung / sondern von dem Tag an / da er letztlich an dergleichen Orth gewesen / zuraitten ; Inmassen dann der bestellte Nachseher befehlet ist / Wochentlich wenigist zweymal herumb zugehen / vnd ob die außgewichene Persohnen sich diser Ordnung gemäß verhalten / gute Obacht zuhaben / auch die Ungehorsame / damit nach Endung der Contumacia , mit der gehörigen Bestraffung wider sie verfahren werden möge / dem Burgermeister anzuzeigen ; Dieweil aber nicht jederzeit ein ganzes Haus / sonderlich wann es groß / vnd darinnen unterschiedliche Parthenen sich befinden / sondern nur ein / oder mehr Zimmer gespörrt / vnd die darinnen wohnende zu der Contumacia angewisen / die übrigen aber in den andern vngespörrten Zimmern gelassen werden : So seynd dieselbe zwar nicht schuldig / sich in die Spital / oder Locum Contumacia zubegeben / sondern sie können in ihren Zimmern verbleiben / oder sich in andere Orth transferiren / doch daß sie sich nicht in : sondern auß der Statt verfügen. Sie bleiben nun in ihren Zimmern / oder anderstwo / so sollen sie sich eine zeitlang / vnd wenigist Bierzeihen Tag mit ihren Leuthen innen halten / vnd nicht in Versamblungen / sonderlich aber in den Kirchen / vnd Marckt / wo vil Leuth zusammen kommen / sich sehen lassen / sondern dem Gottsdienst in denen Kirchen / wo wenig Leuth

Die / so in inficirten Häusern vngespörrt bleiben / sollen sich 14. Tag inhalten / vnd nit vnter andere Leuth gehen.

Leuth sich befinden / beywohnen / vnd was sie nothwendig zu verrichten haben / durch andere thun lassen / damit sie denen andern Leuthen kein Gefahr / oder Entsetzung verursachen; Nach Hof aber / oder in die Cansley / sollen sich dergleichen Leuth / wann sie gleich allda zuthun haben / oder bedient seyn / inner Vierzig Tag zukommen / oder die ihrige zuschicken / keines wegs vnterstehen. Diejenigen so in die Spitalau / oder wo der Orth pro Contumacia seyn würdet / verschafft worden / wann sie vmb die inficirte Persohn gewesen / derselben gewartet / sie gehebt vnd gelegt haben / sollen darauffen Vierzig Tag lang verbleiben / die andern aber / so vmb die francke Persohn nicht gewesen / auch niemalen in derenselben Zimmer kommen / werden nach verfließung Dreier Wochen auß dem ordinari Orth der Contumacia heraus gelassen werden; In dem Lazaret aber / hat der Bather allda / fleißige Obacht zu haben / auff daß diejenigen / so widerumben gesund worden / vor der der Zeit nicht darauß gehen / derentwegen / damit solches jederzeit verhütet werde / durch den hierzu absonderlich bestellten Thorwärthl fleißige achtung geben zulassen / vnd wann es darzu kombt / daß diejenige / so von der Pest genesen / vnd nach erstreckter gewöhnlicher Zeit wandern können / sollen dieselben gleichwol noch an einem andern darzu verordneten Orth Vierzig Tag Contumaciam machen / vnd ehender nicht vnter andere Leuth / weniger in die Statt herein gelassen werden.

Sechzehenden / denen Persohnen / so in denen Vorstätten wohnen / oder sich allda auffhalten / vnd inficirt werden / gebieten Wir hiemit ernstlich / vnd bey vermehdung hoher Straff / daß sie nicht für das Beschauhaus in die Statt herein kommen / sondern sich durch die Arzt vnd Beschauer so in denen Vorstätten verordnet seynd / beschauen lassen.

Und ist auch hieoben schon ganz ernstlich verbotten worden / daß von frembden inficirten Orthen / niemands anhero gelassen werden solle; Wann es sich aber begäbe / daß von dannen jemand francker für das Beschauhaus / oder zu

Nach Hof /  
vñ in Cans-  
leyen aber /  
sollen sie in-  
nerhalb 40.  
Tagen nit  
kommen.

Die so vmb  
ein inficirte  
Persohn ge-  
wesen / sollē  
40. Tag: die  
andern aber  
3. Wochen  
in der Con-  
tumacia  
verbleiben.

Welche im  
Lazaret ge-  
sund wor-  
den / sollen  
noch 40.  
Tag an ei-  
nem andern  
Orth Con-  
tumaciam  
machen.

Die in Vor-  
stätten infi-  
cirt werden  
sollen nicht  
in die Statt  
gehen / son-  
dern sich  
drauß be-  
schauen  
lassen.

Von frem-  
den inficir-  
ten Orthen  
soll niemad  
allher ge-  
lassen wer-  
den.

einem Beschauer in der Vorstatt / oder gar für das Lazareth käme / solle derselbe alsbalden beschauet / vnd wann sich die Infection bey ihm befindet / in das Lazareth auß Christlichem Mitleyden/vnd Erbärmnuß auffgenommen / aber solche Persohn von dem Vatter mit allen Umständen examinirt, vnd gehöriger Orten zu fürkehrung der Nothurfft/auch damit sie in die ordinari Zetl eingebracht werden könne/ angezeigt werden.

Was gestalten die Clöster der Infections-Ordnung vnterworfen.

Sibenzehenten / wollen Wir auch / daß die Geistlichen in denen Clöstern / Mann: vnd Weibspersohnen / diser Unserer Infections-Ordnung dergestalt vnterworffen seyen / daß/ wann sich an einem oder andern Orth / etwas Contagiosisch erzeigte / sie solches alsobalden gehöriger Orthten erinnern / die Krancke von denen Gesunden separiren / die Zimmer spörren/ die gefährliche Fahrnussen verbrennen / vnnnd vertilgen / auch sonst was in derley Fällen zuthun ist / durch die hierzu bestellte Leuth fürnehmen lassen / insonderheit sich hüten / damit nicht etwa von andern Orthten her / die Infection zu ihnen gebracht werde / vnnnd dahero in ihre Clöster / die von gefährlichen Orthten herkommende Persohnen / ob sie schon ihres Ordens wären / nicht einlassen / sondern in allem möglichste Versehung thun / vnd also gewahrfsamb sich verhalten / damit weder ihnen selbstien / noch dem gemeinen Wesen / ein niges Unheil erwachse.

**Wie man sich in Infections-zeiten der gefährlichen Zusammenkunfften halber/ auch mit Feilhabschafften vnd sonst zuverhalten.**

In Kirchen soll ein Rauch von Cronabetstauden gemacht/oder ein brennend Feur herum getragen werden.

**K**ristlichen / vmb willen in denen Kirchen/ sonderlich vnter dem Gottsdienst / vil Voleks zusammen kombt / welches nicht ohne Gefahr ist: Deshalben aber die Predigen vnd Gottsdienst nit einzustellen/ als solle in denen Kirchen/ wie vor disem auch beschehen/ ein starcker Rauch von Cronabetstauden gemacht / oder ein



ein brennend Feuer von Cronabetholz in der Kirchen herum getragen/vñ also dardurch die Gefahr verhütet werden. Und wird hiemit dem Magistro Sanitatis, Arzht/ Beschauern/ vnd andern Persohnen/welche mit denen appestirten umbgehen müssen/oder sonsten zu Infections-Sachen verordnet seynd / ernstlich anbefohlen/dasß sie zuverhütung Schrockens/nit allein ins gemein nicht vnter andere Leuth gehen/sondern sich derselben auch in denen Kirchen außern/vnd zu einer solchen Zeit/oder an denen Orten Mess vnd Gottsdienst hören / wo/vnd wann wenig Leuth in der Kirchen seyn/ oder wohin nicht vil zukommen pflegen.

M.Sanita-  
tis, Arzht/  
Beschauer/  
sollen nicht  
vnter ande-  
re Leuth in  
Kirchen  
kommen.

Anderten / ob zwar die Zusammenkunfften / auff Hochzeit-  
ten/Kindstauffen vnd dergleichen/ nicht gänzlich zuverbieten/  
so wird doch jedermänniglich ernstlich anbefohlen / dieselbe auff  
das engist einzuziehen / vnd in weiten/lufftigen Gemächern vnd  
saubern Zimmern zuhalten / zuverhütung dessen dann auch die  
Köch keine grosse Ladschafften/oder Dignussen annehmen ; Die  
Köch in denen Garfuchen/wie auch die BIRTH/nicht vil Leuth zu-  
sammen kommen / noch lang sitzen lassen / vnd sich stätigs des  
Rauchens gebrauchen sollen.

Hochzeit-  
ten/Kind-  
stauffen auf  
das engist  
einzuziehe.

Drittens / die Trinckstüben aber / wollen Wir bey Straff  
gänzlich eingestellt haben.

Trinckstü-  
ben werden  
gänzlich  
eingestellt

Vierdtens / sollen die von Wienn verordnen / dasß in denen  
Kellern bey Leutgebung der Wein / nicht vil Leuth zusammen  
kommen/nach sich darinnen lang auffhalten / vnd da es etwa  
beschehe / dasß bey einem Keller / wegen Güte oder Wolfeile des  
Weins/ ein grosser Zulauff wäre / durch die Brandweiner oder  
andere Persohnen / damit die Leuth nicht sehr eng ineinander ste-  
hen/ein gute Ordnung angestellt/ auch zum öfftern in denen Kel-  
lern ein Rauch gemacht / wo aber in einem Haus die Infection  
eingerissen / auß selbigem Keller vor verfließung Bierzig Tagen/  
nicht Geleutgebt werde / da aber etwa einer vnter denen Raiffen  
Wein zuverkauffen willens / ist es ihme in solcher Zeit unverweh-  
ret.

Bei Leuth-  
gebung der  
Wein in  
Kellern nit  
vil Leuth  
zusammen  
kommen  
zulassen.

Fünfftens / seynd auch in denen Kellern / Leutgeb: vnd  
Birthshäusern / in: vnd vor der Statt / außser bey ehrlichen

In Leut-  
geb: vnd  
Births-  
häusern/  
seynd die  
Spilleuth  
verbotten.

Hochzeiten/ alle Spilleuth/ es seye nun mit Pfeiffen/oder Saitenspill / wie auch das Tanzen :

Das Wein-  
leitgeben  
vnd Spei-  
sen in den  
Quartiren  
abzustellen.

Und dann Sechstens / durch die von Wienn / das vnbesugte Weinleuthgeben vnd Speisen / in denen Hof: vnd Soldaten-Quartiren / durch die von Uns ihnen erlaubte Executions-Mittel ( wie sie dessen ohne das zu allen Zeiten befugt seynd ) gänzlich abzustellen.

Zeitungs-  
finger/Quack-  
salber / x.  
abzuschaf-  
fen.

Sibenden / auch die Zeitungsfinger / bey welchen sich gemeiniglich eine menge Volcks zuversambeln pflegt / ingleichen auch die jenige Quacksalber / Tyriackskrämer vnnnd andere Schreyer/ welche von der Medicinischen Facultet nicht examinirt seynd/nach sonsten ihre Wahren zuverkauffen/absonderliche Erlaubnuß haben / von dem Marckt hinweg zuschaffen.

Schulen/  
Failsäder /  
vnd Fecht-  
schulen ein-  
zustellen.

Nicht weniger Achtens / die Schulen / offene Failsäder/ auch Fechtschulen/vnd andere Zusammenkunfften/nach gelegenheit der sich erzeugten Infection, einzustellen.

Brandwein  
vñ Schwein-  
fleisch  
Verbott.

Neundtens/ befehlen Wir ernstlich / daß/so bald es aufgerufen wird/ kein einiger Brandwein failgehabt / wie auch kein Schweinen-Fleisch außgehackt/ vnd weder öffentlich noch heimlich verkaufft / bey denen andern Fleischbäncken aber zuverhütung des übeln Geschmacks/täglich mit Cronabetstauden/Beer oder andern dem Pestgiff widerstrebenden Sachen / öffters geraucht werden.

Krebs/  
Zwifel/sau-  
er Kraut  
vnd Rüben  
vor der  
Stadt fail-  
zuhaben.

Zehendens / soll man die Krebs / Zwifel / Saurkraut/ vnd Ruben/ es seye im Sommer oder Winter/nicht in : sondern außserhalb der Statt fail haben.

Ländtlerey  
werden ein-  
gestellt.

Alffstens / weil auch in dem Beth : Leingewand / Decken/ Tapezereyen/ Klaidern vnd andern Fahrnissen / die Infection gern hauffet / dessen vilmals auff der Brandstatt / am Hof / vnd andern Orthen in : vnd vor der Statt / nebenst deren in Spittälern vnd Lazaret abgestorbenen Persohnen verlassenen Klaidern/ von vngewissenhaften Leuten denen Ländtlern vnd Ländtlerin fürgelegt / vnd von dem gemeinen Mann / vmb der Wolfeilkeit willen gekaufft werden / wardurch aber grosse Gefahren entstehen : Als wollen Wir dergleichen Fürleg: Failhab : vnd Verkauf:

kauffung / männiglich nicht allein hiemit ernstlich verbotten / sondern auch zu wärender Infections-Zeit / alle Tändtleren / in : vnd vor der Statt gänglich eingestellt haben ; Da aber die Infection sich nicht starck / sondern nur in etliche Häusern / ein wenig erzeigen thäte / vnd die Gefahr nicht so gar groß wäre / oder es sich dergestalt zur Nachlassung schickete / daß dahero denen Tändler : vnd Tändlerinnen / ihre Nahrung nicht gar zu spörrn ; So solle auff gutheissen Unserer R. De. Regierung / alsdann die Tändtleren dergestalt zugelassen seyn / daß nemblich vor der Statt auff dem Traidmarckt vnd andern Orthen / einige Klaidder / Beth : vnd Leingewand / oder ichtes anders von dergleichen gattung / so das Pestgift fangen / oder dasselbige sich daran auffhalten kan / nicht failgehalten : Was aber von Eysen / Zinn / Kupffer / Messing / vnd anderem Metall / oder Sachen / so das Gift nicht fangen / anbetrifft / solche vor der Statt verkaufft / doch vorhero sauber gewaschen vnd gereiniget : Difes auch in der Statt bey denen Burgerlichen Tändtlern also observirt werden. Zum fall ihnen aber etwas von Klaidern / Teppich / Tapezeren / Spallier / oder dergleichen Sachen von Tuech / Leinwath oder Leder zum erkauffen vorkäme / sollen sie sich bey denen hierzu eigenes von denen von Wienn deputirten Commissarien / mit Erweisung / daß solche von unverdächtigen Orten herkommen / vmb Erlaubnuß anmelden / vnd dieselbe alsdann auff den wahren Befund / ihnen solche Sachen failzuhaben vnd zuverkauffen erlauben / zu dem Ende jedes Stück merken / damit darunter kein Betrug fürgehen könne.

Was von Klaidern / Tapezeren zu erkauffen vorkommt / sollen denen deputirten Commissarien angemelt werden.

Zwölffstens / weilen bishero die Erfahrung mit sich gebracht / daß gemeiniglich zur Zeit des Weinlesens dises Ubel sich am meisten verspüren läst / solle zu Infections-Zeiten bey vnaußbleiblicher Leibs-Straff einiger frembd : oder gedingter Leser / von verdächtigen Orthen in die Statt nicht eingelassen : vnd damit auch die Zusammentretung der frembden vnd allhiefigen Persohnen / sovil möglich / verhütet werde / diejenige / welche wenig Weingärten zusehsen haben / das Lesen mit ihren eigenen Leuthen allein / oder wenigist mit Personen auß der Statt

Zu Infections-Zeiten kein frembden Leser von verdächtige Orthen in die Statt zulassen.

Frembde  
Fuhrleuth  
solle in der  
Statt nicht  
einstellen/  
noch auff  
den Gassen  
füttern.

verrichten ; Die andern aber / so mit vilen Weingarten be-  
gabt seyn / vnd eine grosse Fehung haben / sich keiner Ver-  
sohn auß der Statt / sondern allein der frembden Leser bedie-  
nen / destwegen in ihren Weingarten Hütten auffrichten / dar-  
innen sie zu Nachts-Zeit ligen können / darvon aber kein ei-  
nigen in die Statt herein kommen lassen ; Ingleichem sollen  
die Fuhrleuth / so den Maisch / Most / oder auch Getraid/  
Hetw / Stroh / Holz / vnd andere Notturfften herein füh-  
ren / die Roß in der Statt in die Ställ nicht einstellen / vil-  
weniger auff der Gassen füttern / sondern gestrackt alsbald ei-  
ner die Fuhr abgeladen hat / widerumb auß der Statt fahren/  
vnd sich hierinnen nicht saumen.

Tröstern  
auß der  
Statt zu  
führen.

Drenzehenden/damit auch die Tröstern/deren zeitliche Auf-  
führung hieoben schon anbefohlen worden / vmb so vil weniger  
in der Statt ligend verbleiben / sondern alsbald hinaus geführt  
werden / haben die von Wienn zu Infections-Zeiten schärpffer  
als sonsten/darob zuhalten.

Keine Tau-  
ben vnd  
Schwein  
zuhalten.

Bierzehenden / sollen zu Infections-Zeiten / keine Tauben/  
noch Schwein / ob auch sonsten jemand dieselbe zuhalten befugt  
wäre / in der Statt geduldet.

Die Heim-  
lichkeiten  
nicht zuer-  
öffnen.

Und dann Fünffzehenden / die Heimblichkeiten in denen  
Häusern gar nicht eröffnet / es wäre dann daß solches zuver-  
hütung grossen Schadens vnd Nachtheils nicht vmbgangen  
werden möchte / in welchem fall auch die Heimblichkeiten nicht  
völlig / sondern allein was die höchste unvermehdliche Not-  
turfft erfordert/geraumbt / vnd das übrige auff eine gewöhnliche  
vnd gesunde Zeit verschoben werden.

## Dritter Theil.

Wider Er-  
öffnung der  
gespöriten  
Zimer / vnd  
säuberung  
derselben.

**W**ann durch die Gnad vnd Barmherzigkeit  
Gottes die Infection in einem oder andern Haus/  
oder ins gemein nachlasset / also daß inner Bierzig  
Tagen keine inficirte Persohnen weiters einkom-  
men / so solle auff des Burgermeisters Verwilligung alsdann  
das